



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung mit elektrischer Energie  
von Kunden der Stadtwerke Klagenfurt AG (in der Folge „Lieferant“)  
01. Jänner 2022

### 1. Gegenstand des Vertrages und anwendbare Vorschriften

- 1.1. Gegenstand des Energieliefervertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Lieferanten für seine im Vertrag angeführte(n) Kundenanlage(n) zur Deckung seines Energiebedarfs. Die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Stromnetzes erfolgt durch die jeweiligen Netzbetreiber und ist somit nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.2. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden mit einem Gesamtjahresstromverbrauch von höchstens 100.000 kWh und mit Standardlastprofil.
- 1.3. Für das Vertragsverhältnis gelten neben den zwingenden gesetzlichen und verordneten Rechtsvorschriften auch die sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Dem Kunden wird ein gesondertes Portal auf der Webseite [www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at) zur Abwicklung des Stromliefervertrages zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht dem Kunden die Erstellung eines rechtsverbindlichen Vertragsangebots sowie die Online-Verwaltung seines Vertragskontos. Für die Nutzung des Online-Portals von Pullstrom ([www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at)) gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.
- 2.2. Der Kunde gibt zunächst wahrheitsgemäß seine für den Vertrag notwendigen, korrekten Daten im Internetformular von Pullstrom ein. Er erhält sodann ein vom Lieferanten zum Download bereitgestelltes Dokument, mit dem seine Daten zur Kontrolle durch den Kunden verifiziert werden und womit noch kein Vertragsverhältnis begründet wird. Der Kunde bestätigt nach Kenntnisnahme sämtlicher Vertragsbedingungen sein Angebot durch anschließendes Anklicken eines entsprechenden Feldes per Mausclick. Der Lieferant kann sodann per E-Mail die Annahme des Vertrags binnen drei Wochen nach Übermittlung des Angebots durch den Kunden erklären. Ohne eine Annahme des Lieferanten kommt der Vertrag nicht zustande. Der Lieferant ist bis zur Aufnahme der Lieferung berechtigt, die Bonität des Kunden zu prüfen und kann auch ohne Angabe von Gründen die Annahme des Angebots bis zur Aufnahme der Belieferung ablehnen.

### 3. Art und Umfang der Belieferung mit elektrischer Energie

- 3.1. Der Lieferant liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang. So-fern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung zu dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 3.2. Sollte der Lieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden er nicht in der Lage ist, an der Lieferung mit Elektrizität ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung trifft den Kunden auch keine Entgeltspflicht und er hat das Recht unter Beachtung der Vorgaben von § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant wird die Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern mitteilen.
- 3.3. Der Lieferant haftet für Schäden, die er oder eine Person, für welche der Lieferant einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

### 4. Preise, Preisänderungen

- 4.1. Das Entgelt für die Lieferung mit elektrischer Energie an Kunden des Lieferanten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den mit den einzelnen Kunden jeweils vereinbarten Preisen des Lieferanten, die sich aus dem Produkt- und Preisblatt ergeben, das dem Kunden bei Abschluss des Vertrages übermittelt wurde. Das Produkt- und Preisblatt ist wie die Allgemeinen Lieferbedingungen auf der Homepage des Lieferanten ([www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at)) abrufbar.
- 4.2. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Gebrauchsabgabe, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch bei Neueinführungen von hoheitlich festgelegten Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit dem Lieferanten vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Lieferant gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Lieferant darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (zB Lohnkosten durch Kollektivvertragsänderungen, Anstieg der Energiebeschaffungskosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt ebenso bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekanntgegebenen Umstände, wobei hier eine Änderung sowohl des Arbeits- als auch des Grundpreises erfolgen kann.



#### Änderung des Grundpreises

- 4.3. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Wertsicherung. Dazu wird der von Statistik Austria verlaubliche österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index herangezogen. Der Grundpreis wird in jenem Verhältnis angepasst, in dem sich der Index-Vergleichswert (4.3.2.) gegenüber dem Index-Ausgangswert (Punkt 4.3.1.) erhöht oder gesenkt hat (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen). Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahres-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung. Wird der VPI 2015 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.
- Der VPI 2015 ist unter [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) im Internet abrufbar.
- 4.3.1. Index-Ausgangswert ist
- für Kunden mit Vertragsabschluss bis einschließlich 31. März 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2021;
  - für Kunden mit Vertragsabschluss ab 1. April 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde. Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2023; Index Ausgangswert ist der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2022;
  - nach einer Änderung des Grundpreises immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht. Dies hat zur Folge, dass nach einer Erhöhung des Grundpreises, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung errechnet.
- 4.3.2. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten des geänderten Grundpreises vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2022 bei einer Preisänderung per 01. April 2023).
- 4.3.3. Änderungen des Grundpreises auf Basis von Punkt 4.3. erfolgen höchstens einmal jährlich jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat.

#### Änderung Arbeitspreis

- 4.4. Der Verbrauchspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Diese erfolgt bei einer Erhöhung oder Senkung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) des Vergleichswertes des österreichischen Strompreisindex („ÖSPI“) der österreichischen Energieagentur im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert. Die Änderung des Verbrauchspreises erfolgt, wenn sich der Index-Vergleichswert des ÖSPI (Punkt 4.4.2.) gegenüber dem jeweils geltenden Index-Ausgangswert (Punkt 4.4.1.) um mehr als 2 Prozentpunkte erhöht oder senkt. Indexerhöhungen oder -senkungen bis 2 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt (der Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der ÖSPI bildet näherungsweise die Beschaffungskosten des Lieferanten nach und ist unter der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ unter [www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html](http://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html) im Internet abrufbar. Sollte der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.
- 4.4.1. Als Index-Ausgangswert gilt
- für Kunden mit Vertragsabschluss bis einschließlich 31. März 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2021;
  - für Kunden mit Vertragsabschluss ab 1. April 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde. Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2023; Index Ausgangswert ist der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2022;
  - nach einer Änderung des Arbeitspreises immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht. Dies hat zur Folge, dass nach einer Erhöhung des Arbeitspreises, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung errechnet.
- 4.4.2. Der Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der gewichteten Monatswerte für den Zeitraum jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung vollendet wurde. Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. April 2023 in Kraft; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der gewichteten monatlichen ÖSPI-Werte Jänner 2022 bis Dezember 2022.
- 4.4.3. Änderungen des Arbeitspreises auf Basis von Punkt 4.4. erfolgen höchstens einmal jährlich jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der ÖSPI geändert hat.
- 4.5. Preiserhöhungen nach Punkt 4.6. und 4.7. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 4.6. Änderungen der Entgelte für die Lieferung mit elektrischer Energie nach Punkt 4.6. und 4.7. werden dem Kunden vom Lieferanten rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Entgelte nachvollziehbar wiedergegeben. Insbesondere wird der Lieferant den Kunden über die Gründe der Preisänderung (Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit dem Lieferanten vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen.
- 4.7. Der Lieferant verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei der Vereinbarung von Vertragsänderungen schriftlich oder – sofern eine gültige Zustimmung des Kunden vorliegt – elektronisch und auf der Website und auf deutliche und besondere Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Indexausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖSPI aufgrund der Koppelung an Börsen-



Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits nach Ablauf von vertraglichen Preisgarantien zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Der Lieferant wird die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser AGB bestehenden Kunden [Monat des Inkrafttretens] zusätzlich ausdrücklich auf die Änderung des Preisanpassungsmechanismus hinweisen. Bei Vertragsänderungen unter Bezugnahme auf Punkt 12. sind Kunden jedenfalls darauf hinzuweisen, dass ihnen vor In-Kraft-Treten der AGB das dort vorgesehene Widerspruchsrecht zusteht.

## 5. Grundversorgung

- 5.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, können sich gegenüber dem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diese Kunden werden vom Lieferanten auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen und nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen für Grundversorgung beliefert. Der gemäß den gesetzlichen Vorgaben von § 77 Abs. 2 EIWOG 2010 festgelegte Tarif für die Grundversorgung letzter Instanz ist unter [www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at) abrufbar oder kann beim Lieferanten schriftlich oder telefonisch unentgeltlich angefordert werden.
- 5.2. Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung durch Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten die Vorgaben von Punkt 9. mit folgender Einschränkung: Diesen Verbrauchern darf keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilzahlung für einen Monat übersteigt. Gerät ein solcher Verbraucher, während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 5.3. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen von § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorausrechnung mittels Prepaymentzahlung für die künftige Netznutzung und Energielieferung um einer Abschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

## 6. Fehler bei der Verrechnung der bezogenen elektrischen Energie

- 6.1. Werden Fehler in der Ermittlung des Energiebezugs bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

## 7. Verrechnung, Abrechnung, Teilzahlungen

- 7.1. Die Abrechnung der vom Lieferanten gelieferten Elektrizität erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Der Lieferant kann andere Zeitabschnitte wählen. Er wird jedenfalls zumindest zehn Mal jährlich Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten anbieten. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.
- 7.2. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Einbaues eines intelligenten Messgerätes gemäß EIWOG 2010 (Smart Meter), mit Abschluss des Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, durch den zuständigen Netzbetreiber Energieverbrauchswerte in einem Intervall von 15 Minuten erhoben, an den Lieferanten weitergegeben und von dieser für Zwecke der Verrechnung und/oder Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden. Die Datenverwendung ist mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit seine Zustimmung zur Übermittlung von Viertelstundenwerten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall wird der Lieferant künftig ausschließlich tägliche Verbrauchswerte beim zuständigen Netzbetreiber anfordern.
- 7.3. Basis für die Teilzahlungen ist der Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser berücksichtigt werden.
- 7.4. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
- 7.5. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Auf die Bedeutung einer nicht rechtzeitigen Erhebung von Einsprüchen sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen wird der Lieferant den Kunden in der Rechnung ausdrücklich hinweisen.
- 7.6. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
- 7.7. Das für die Netznutzung zu entrichtenden Systemnutzungsentgelt und die damit verbundenen Steuern und Abgaben werden nicht vom Lieferanten, sondern vom jeweiligen Netzbetreiber direkt an die Kunden verrechnet.

## 8. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 8.1. Die monatlichen Teilzahlungen sind bis jeweils 7. d.M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Allfällige vom Zahlungsdienstleister für diese Zahlungen verrechnete Entgelte gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Zahlung ausschließlich mittels Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Bankeinzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Bankeinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Im Falle von Rückbuchungen haftet der Kunde im Verschuldensfalle für sämtliche daraus resultierende Schäden. Kosten für Überweisungen (z.B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.



- 8.3. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Lieferant berechtigt bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommen in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen zur Anwendung.
- 8.4. Der Lieferant ist zudem berechtigt dem Kunden die Kosten für Aufwendungen für Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten des Lieferanten zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
- 8.5. Unter den in Absatz 8.4 genannten Voraussetzungen hat der Kunde auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die dem Lieferanten entstehen durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs sowie bei einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung bei Bankeinzugermächtigungen.

#### **9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

- 9.1. Der Lieferant kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Es ist dann zu erwarten, dass der Kunde seiner Zahlungsvorausverpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, wenn ein Mahnverfahren gemäß Pkt. 8. gegen ihn eingeleitet wurde oder bereits anhängig ist, oder wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, oder der Kunde insolvent ist. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Ein Kunde ohne Lastprofilzähler hat das Recht, anstelle der geforderten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung, den Einbau eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion zu verlangen. Der Lieferant wird in diesem Falle die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln.
- 9.2. Die Vorauszahlung ist in Höhe von bis zu drei Teilzahlungen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – in Höhe der nach Absatz 7.2 bemessenen Teilzahlungen.
- 9.3. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich der Lieferant aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten, und zwar sowohl für die Rückstände aus der Belieferung mit elektrischer Energie als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Belieferung mit elektrischer Energie zusammenhängen.
- 9.4. Barsicherheiten werden zum Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, wobei für den Fall eines negativen Basiszinssatzes keine negative Verzinsung der Barsicherheit erfolgt.
- 9.5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Absatz 9.1 zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

#### **10. Verwendung der elektrischen Energie**

- 10.1. Die elektrische Energie wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Belieferung von Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten gestattet.

#### **11. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge**

- 11.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit dem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Der Lieferant kann Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für den Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sollten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel nicht gegeben sein und der Kunde weiterhin elektrische Energie vom Lieferanten beziehen will, ist ein neues Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu den geltenden Allgemeinen Bedingungen und Preisen abzuschließen.
- 11.2. Wird der Gebrauch von elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber haftbar.
- 11.3. Der Kunde ist nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

#### **12. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen**

- 12.1. Der Lieferant EKG ist zur Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit dem Lieferanten vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sollte der Kunde innerhalb von drei Wochen ab Verständigung des Lieferanten schriftlich mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen. Der Lieferant wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt. Der



Kunde und der Lieferant sind jedoch auch für den Fall eines Widerspruchs weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen in der bis dahin vereinbarten Form zu erfüllen.

### **13. Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 11 FAGG**

- 13.1. Bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen des Lieferanten geschlossenen Verträgen (Fern- und Auswärtsgeschäfte) mit einem Verbraucher (§ 1 KSchG) hat dieser das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss dieser Kunde den Lieferanten mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann er das vom Lieferanten bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite [www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird der Lieferant unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 13.2. Wenn ein Kunde einen Stromliefervertrag rechtzeitig widerruft, hat der Lieferant alle Zahlungen, die er vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf beim Lieferanten eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat dieser einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Lieferant von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### **14. Einstellung der Belieferung, Vertragsauflösung**

- 14.1. Wenn über das Vermögen des Kunden ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird, so ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung mit elektrischer Energie unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 25a Insolvenzordnung einzustellen. Ansonsten ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung mit elektrischer Energie sofort einzustellen, wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird (Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens gemäß § 71b Insolvenzordnung), oder, wenn der Kunde den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald bereinigte Zuwiderhandlung vorliegt. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
- a) die unbefugte Entnahme oder Verwendung von elektrischer Energie;
  - b) das Anbringen einer Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage, die geeignet ist, elektrische Energie widerrechtlich aus dem Netz des Netzbetreibers zu entziehen;
  - c) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder die Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess (Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenen Brief erfolgende Mahnung mit Frist von 2 Wochen inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, über die Höhe des vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG 2010).
- 14.2. Die Wiederaufnahme der vom Lieferanten gemäß Absatz 14.1 unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der dem Lieferanten hiefür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.

### **15. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung**

- 15.1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an die Servicestelle von Pullstrom unter [postbox@pullstrom.at](mailto:postbox@pullstrom.at) richten.
- 15.2. Sofern der Kunde mit der Qualität einer Dienstleistung des Lieferanten nicht zufrieden ist, oder eine Beschwerde gegen eine Rechnung einbringen will, kann er einen Streitschlichtungsantrag an die Schlichtungsstelle der E-Control Austria richten. Nähere Informationen dazu finden sich unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

### **16. Vertragsdurchführung / Online-Vertragsabwicklung / Kommunikation**

- 16.1. Die für die Online-Kommunikation notwendige Hard- und Software hat der Kunde bereitzustellen. Die vom Kunden bereitgestellte Internetverbindung muss eine standardmäßige Verschlüsselung unterstützen. Dem Kunden wird empfohlen, geeignete Software gegen Viren zu installieren und jeweils aktuell zu halten. Die Entgelte für die Internetverbindung einschließlich Telefongebühren und etwaige sonstige Entgelte für Provider werden vom Kunden getragen.
- 16.2. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige, regelmäßig genutzte und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und den Lieferanten bei Änderungen unverzüglich zu informieren. Änderungen der vertragsrelevanten Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen) erfolgen ausschließlich über den Online-Service des Lieferanten ([www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at)) und/oder per E-Mail. Bei z.B. längerem Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- 16.3. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, über die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse die vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und die Mitteilung von AGB- und Preisänderungen nach Punkt 4. bzw 12. zu erhalten.
- 16.4. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen widerrufen und ohne zusätzliche Kosten eine Rechnungslegung in Papierform verlangen.

### **17. Sonstige Bestimmungen**

- 17.1. Der Lieferant ist zur Lieferung von elektrischer Energie an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und für den Zählpunkt zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen des Lieferanten zur Lieferung von elektrischer Energie.
- 17.2. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am



Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

- 17.3. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 17.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die den Kunden bezüglich der Lieferung von elektrischer Energie betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – vom Lieferanten elektronisch für die vertragsgemäße Abwicklung verarbeitet werden. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass der Lieferant zum Zwecke der Produktinformation/ Werbung betreffend die Belieferung mit Energie schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden hat. Der Lieferant wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.
- 17.5. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den so genannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Absatz 4.3. einzuhalten.
- 17.6. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Lieferanten ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der der Lieferant angehört, gegeben.
- 17.7. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die jeweils gültigen Tarife sind unter [www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at) im Internet veröffentlicht bzw. können über das Servicecenter unter [postbox@pullstrom.at](mailto:postbox@pullstrom.at) angefordert werden.
- 17.8. Für die Verwendung des Online-Portals auf der Webseite [www.pullstrom.at](http://www.pullstrom.at) hat sich der Kunden gesondert anzumelden. Dafür gelten neben den vorliegenden AGB auch die jeweils anwendbaren und veröffentlichten Nutzungsbedingungen.

#### **18. Gerichtsstand**

- 18.1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- 18.2. Die Bestimmung gemäß Absatz 18.1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
- 18.3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Klagenfurt, am 01. Jänner 2022

**Pull** – Eine Marke der Stadtwerke Klagenfurt AG  
St. Veiter Straße 31  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
[postbox@pull.at](mailto:postbox@pull.at)